



Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Christina Buchheim (DIE LINKE)

Ratssitzungen in Zeiten von Corona

Gemeinde-, Stadtrats- und Kreistagssitzungen sind Dreh- und Angelpunkt für Entscheidungen in der Kommune. Die Handlungsfähigkeit der Gemeindeorgane ist auch gerade in Krisenzeiten sicherzustellen. Die Entscheidungsfähigkeit der unmittelbar vom Volk gewählten Vertretungskörperschaft ist nach der Kommunalverfassung aufrechtzuerhalten.

Mögliche Infektionsgefahren sind kein von den Kommunalverfassungen vorgesehener Grund, die Öffentlichkeit auszuschließen. Bei dem in der Kommunalverfassung normierten Grundsatz der Öffentlichkeit der Sitzungen der Vertretung handelt es sich um eines der wesentlichen Grundprinzipien des Kommunalverfassungsrechts. Die herausragende Bedeutung des Öffentlichkeitsgrundsatzes wird auch dadurch deutlich, dass nach ständiger Rechtsprechung ein Verstoß nicht nur die Rechtswidrigkeit, sondern in der Regel die Nichtigkeit gefasster Beschlüsse zur Folge hat.

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Erlass vom 23. März 2020 u. a. eine Befreiung von den Regelungen des § 52 Abs. 1, 4 und 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), also der Öffentlichkeit der Sitzungen, erteilt. Teile der Kommunalverfassung wurden ohne weiteres damit außer Kraft gesetzt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Der in der Vorbemerkung genannte Erlass wird gestützt auf die sogenannte Experimentierklausel in § 143 Abs. 4 KVG LSA. Dessen tatbestandliche Voraussetzungen liegen aus Sicht der Fragestellerin allerdings nicht vor.
 - 1.1 Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass eine Durchbrechung des Öffentlichkeitsgrundsatzes nur allein der Entscheidung des Gesetzgebers vorbehalten ist? Antwort bitte begründen.
 - 1.2 Unter welchen tatbestandlichen Voraussetzungen kann die Experimentierklausel gemäß § 143 Abs. 4 KVG LSA überhaupt angewendet werden?

(Eingang bei der Landesregierung am 22.04.2020)

2. Auf der Grundlage des Erlasses sehen einzelne Kommunen generell von Präsenzsitzungen ab und führen Beschlussfassungen im vereinfachten schriftlichen Verfahren durch. Dabei werden auch Tagesordnungspunkte behandelt, die eigentlich öffentliche Tagesordnungspunkte wären.
 - 2.1 Welche Folgen könnten aus Sicht der Landesregierung den Kommunen daraus entstehen?
 - 2.2 Wie beurteilt die Landesregierung die Risiken der Kommune, wenn eine derartige Beschlussfassung gerichtlich überprüft werden würde?
3. Das vereinfachte schriftliche Verfahren kann nach dem Gesetzeswortlaut nicht durchgeführt werden, wenn ein Mitglied des Gremiums widerspricht. Wie wäre ein solcher Widerspruch bei einer Beschlussfassung auf der Grundlage des Erlasses zu beurteilen?
4. Kann auf der Grundlage des KVG LSA die Ratsarbeit auch in Krisenzeiten stattfinden? Wenn nein, welchen Änderungsbedarf sieht die Landesregierung und wie kann dieser ggfs. umgesetzt werden?
5. Zwischen den Innenressorts der einzelnen Bundesländer soll ein intensiver Austausch zum genannten Sachverhalt stattgefunden haben und in wesentlichen Punkten eine einheitliche Beratungspraxis festgestellt worden sein. Was war konkreter Inhalt dieses Austausches? Wie sieht diese Beratungspraxis im Einzelnen aus?
6. Wie beurteilt die Landesregierung die Lösungsansätze in den anderen Bundesländern?